

Deputazione di storia per l'Umbria 14) Perugia 1991, Deputazione di storia patria per l'Umbria, XXV u. 216 S., keine ISBN, ITL 35.000. – Wichtigste Quelle der vorliegenden Untersuchung ist der sog. *Liber Rolandini* von 1258, der auf den Podestà Rolandino dei Guidobovi zurückgeht und mit seinen über 800 Blättern das Gerichtswesen Perugias um die Mitte des 13. Jh. in einzigartiger Weise dokumentiert. Im ersten Kapitel werden die Struktur des Justizapparates, die Organisation der Gerichtsverwaltung sowie die Tätigkeit der „curia podestari-le“ behandelt. Den Hauptteil des Buches macht das Prozeßverfahren selbst aus, sei es, daß es sich um den Akkusationsprozeß (Kap. II) oder um den Inquisitionsprozeß (Kap. III) handelt. Die statistische Aufbereitung des Quellenmaterials führt zu interessanten Ergebnissen. Dazu gehört u. a. das deutliche Überwiegen der Akkusationsprozesse: 1258 stehen den 560 Akkusationsprozessen ganze 80 Inquisitionsprozesse gegenüber. Ferner: 57 % der Straftaten wurden im außerstädtischen Bereich, d.h. im *contado* begangen. Für 1262 erhöht sich diese Zahl sogar auf 74,1 % – ein deutlicher Hinweis darauf, daß die wirtschaftlichen Aktivitäten und Interessen der Peruginer ihren Schwerpunkt im *contado* hatten. Auffallend ist schließlich auch noch die hohe Zahl der Freisprüche. 1258 waren es nicht weniger als 92,5 % bei nur 7,5 % Verurteilungen. Zum Vergleich wird auf Bologna mit seinen über 85 % an Freisprüchen verwiesen. Dies hängt gewiß mit dem Beweissystem zusammen, sei es, daß Beweise fehlten oder aber als nicht ausreichend gewertet wurden. Darüber hinaus aber spiegelt sich in diesem Ergebnis die starke gesellschaftspolitische Funktion des Akkusationsprozesses wider, insofern als er nicht primär auf die Verbrechensbekämpfung abzielte, sondern vor allem der Lösung von Konflikten einzelner oder zusammengehöriger Gruppen im städtischen Verband diente. Am Ende dieser Prozesse standen daher meist Kompromisse und Vergleiche, welche das komplizierte innerstädtische Gefüge nicht in Frage stellten. Struktur und Ablauf des Inquisitionsprozesses werden anhand eines konkreten Beispiels – Verletzung mit Todesfolge des Maffucius Benvegnatis – im dritten Kapitel ausführlich abgehandelt, wobei auch hier die hohe Zahl an Freisprüchen (62,5 %) auffällt. Im letzten Abschnitt des Buches wertet V. die Strafregister des Podestà und des Capitano del popolo für die Jahre von 1260 bis 1274 aus. Die breite Palette der strafbaren Handlungen reicht vom unerlaubten Waffenbesitz bis zu den sog. politischen Straftaten, die auf eine Destabilisierung der kommunalen Institutionen hinausliefen. Wer die Strafe nicht bezahlen oder keinen Bürgen benennen konnte – bei Fremden und Einzelpersonen kam dies oft vor –, landete in aller Regel im Gefängnis. Dagegen war die sog. Sicherheitsverwahrung nicht sehr weit verbreitet, und Gefängnis als Strafe im modernen Sinne gab es so wenig wie eine unabhängige Strafjustiz. Man wünscht sich für zahlreiche andere italienische Kommunen eine ebenso gründliche Untersuchung wie die vorliegende.

Hermann Goldbrunner

Robert BRENTANO, *A New World in a Small Place. Church and Religion in the Diocese of Rieti, 1188–1378. With an appendix on the frescoes in the choir of San Francesco*, by Julian GARDINER, Berkeley-Los Angeles-London 1994, University of California Press, XVIII u. 452 S., 3 Karten, zahlr. Abb., ISBN 0-520-08076-9, USD 40, wertet die bisher weitgehend ungenutzten und ungesichteten Archivalien vor allem in den kommunalen und kirchlichen Archiven von Stadt und Diözese Rieti aus (vgl. dazu S. 415–417). In gewohnt eigenwilliger Weise läßt